



Finanzdirektion
Personalamt

Münstergasse 45
3011 Bern
+41 31 633 43 36
info.pa@be.ch
www.be.ch/personal

Merkblatt

Entschädigung für betriebliche Ausbildungstätigkeit im Bereich der beruflichen Grundbildung

vom 1. Januar 2023

Stand vom 1. Januar 2023

A. Rechtliche Grundlagen

Art. 87 Personalgesetz (PG; [BSG 153.01](#))

Art. 80-82 Personalverordnung (PV; [BSG 153.011.1](#))

B. Geltungsbereich des Merkblattes

Das vorliegende Merkblatt regelt die Rahmenbedingungen für die Entschädigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung Bern, die **nebst ihrer Hauptaufgabe eine Funktion als Berufs- oder Praxisbildende** wahrnehmen. Ausgenommen sind Personen, bei denen die Ausbildung von Lernenden einen Hauptbestandteil der Arbeit ausmacht und/oder dies bei der Einreihung der Stelle bereits berücksichtigt wurde.

Die Bestimmungen in diesem Merkblatt können – unter den gleichen Bedingungen - auch bei Mitarbeitenden der Hochschulen angewendet werden, die sich an der Ausbildung von Lernenden beteiligen.

Das vorliegende Merkblatt ersetzt das bisherige Merkblatt vom 15.11.2017.

C. Begriffe

In diesem Merkblatt bedeutet:

- a. **«Berufsbildnerinnen und Berufsbildner»**: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die verantwortlich für die Vorselektion und Rekrutierung, Konzeption, Planung, Organisation und Koordination in der Berufsbildung sowie deren Umsetzung sind, zusammen mit den Praxisbildnerinnen und Praxisbildnern. Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sichern die Qualität und Kontinuität der Ausbildung und sind die Anlaufstelle für die Praxisbildnerinnen und Praxisbildner, Lernende, Eltern, Berufsfachschulen sowie Ämter wie beispielsweise das Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA. Sie können Teile der Rolle/Verantwortung an bezeichnete Praxisbildnerinnen und Praxisbildner

delegieren, wenn dies aus betrieblichen und insbesondere ausbildungstechnischen Gründen angezeigt und sinnvoll erscheint. Der Grundkurs für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie regelmässige Weiterbildung sind obligatorisch.

- b. **«Praxisbildnerinnen und Praxisbildner»:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die spezifischen Hilfsmittel gezielt anwenden und in der Lage sind, die Lernenden ganzheitlich und individuell zu fördern sowie mit den verschiedenen Bildungspartnern gezielt zu kooperieren. Sie stellen die fachliche Ausbildung durch die systematische und praxisnahe Einführung der Lernenden im Verantwortungs- resp. Fachbereich sicher. Sie informieren die Berufsbildnerinnen resp. Berufsbildner unaufgefordert beim Auftreten von Schwierigkeiten oder Abweichungen, welche die Lernzielerreichung gefährden können. Sie verfügen über sehr gute berufliche Kenntnisse, ein methodisches Flair und hohe Sozialkompetenz. Der Grundkurs für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und die Weiterbildung im Bereich Berufsbildung ist erwünscht.
- c. **«regelmässige Ausbildungstätigkeit»:** Eine regelmässige Ausbildungstätigkeit liegt vor, wenn sie in einem Bereich i.d.R. ununterbrochen von der gleichen Person (ohne substanzielle Unterstützung durch andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter) übernommen wird.
- d. **«zeitlich begrenzte Ausbildungstätigkeit»:** Eine zeitlich begrenzte Ausbildungstätigkeit liegt vor, wenn die Ausbildungstätigkeit temporär mindestens während eines Monats zusätzlich zur angestammten Funktion ausgeübt wird.
- e. **«wechselnde Zuständigkeiten innerhalb des Bereichs»:** Die Ausbildungstätigkeit ist auf mehrere Personen verteilt. Anzahl Lernende und/oder die Zuständigkeiten können wechseln.

D. Entschädigung

1. Allgemeines

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Einreihung der Stammfunktion in der **Gehaltsklasse 16 und höher** wird **keine Funktionszulage ausgerichtet**.

Pro lernende Person kann die Funktionszulage gleichzeitig **nur einmal** ausbezahlt werden. Wird die Funktion von **zwei Personen übernommen** (z. B. im Jobsharing), ist die Funktionszulage zu gleichen Teilen oder entsprechend der Ausbildungsanteile **aufzuteilen**.

Pro Berufsbildnerin oder Berufsbildner resp. pro Praxisbildnerin oder Praxisbildner sind zum gleichen Zeitpunkt Funktionszulagen für **maximal zwei Lernende** zulässig.

Der Beschäftigungsgrad der Berufsbildnerin oder des Berufsbildners resp. der Praxisbildnerin oder des Praxisbildners spielt keine Rolle, sofern die Ausbildung der lernenden Person während deren Anwesenheit im Lehrbetrieb mehrheitlich durch die erwähnte Berufsbildnerin oder den Berufsbildner resp. die Praxisbildnerin oder den Praxisbildner erfolgt.

Sowohl die befristete als auch die unbefristete Funktionszulage sind **pensionskassenpflichtig**.

2. Entschädigung für regelmässige Ausbildungstätigkeit

Unbefristete Funktionszulage pro Monat und lernende Person von:

CHF 150.- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Einreihung bis Gehaltsklasse 13 CHF 100.- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Einreihung in den Gehaltsklassen 14 und 15

Die unbefristet gewährte Zulage ist **alle fünf Jahre** durch die **Direktion resp. die Staatskanzlei zu überprüfen**.

3. Entschädigung für zeitlich begrenzte Ausbildungstätigkeit und/oder wechselnde Zuständigkeiten innerhalb des Bereichs

Befristete Funktionszulage pro Monat und lernende Person von:

CHF 150.- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Einreihung bis Gehaltsklasse 13 CHF 100.- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Einreihung in den Gehaltsklassen 14 und 15

Die Funktionszulage für Ausbildungstätigkeit wird nur für **ganze Monate** ausgerichtet. Das bedeutet, die Tätigkeit muss **mindestens während eines Monats** ausgeübt worden sein. Andernfalls wird sie nicht entschädigt.

Personalamt,
Abteilung Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales (PGS)